

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.21#0001

29. März 2022

Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

- 1. Der Schraubbehälter mit weißem Deckel (Maße: Breite / Höhe / Tiefe 26 x 35 x 2 mm, Vertiefung Durchmesser 19 mm) aus Kunststoff mit aufgeklebtem Etikett aus Papier mit dem Schriftzug „falco“ zur Befüllung mit einer formstabilen Kontaktlinse zur Korrektur von Sehschwäche in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**
- 2. Der selbstklebende Umschlag (Maße: Breite / Höhe 162 x 229 mm) aus Pappe mit Sichtfenster aus Kunststoff und mit dem Schriftzug „falco“ zur Befüllung mit zwei formstabilen Kontaktlinsen zur Korrektur von Sehschwäche in je einem Schraubbehälter und zu deren anschließendem Versand in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

Gründe

Die Falco Linsen GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 20. Januar 2021 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin bringt formstabile Kontaktlinsen (Medizinprodukt der Klasse IIa) in Verkehr. Sie begehrt zum einen die Einordnung eines Kontaktlinsenbehälters, in welchem sich eine formstabile Kontaktlinse in einer Flüssigkeit befindet, sowie zum anderen eines Umschlags aus Karton mit Sichtfenster, der zwei solche Kontaktlinsenbehälter enthält.

Die Antragstellerin trägt vor, sie liefere ihre kundenspezifisch gefertigten Kontaktlinsen als Endprodukt auf Bestellung ausschließlich an Augenoptiker, Augenärzte oder Augenkliniken. Deren Kunden

würden jeweils nur lose Kontaktlinsenbehälter übergeben. Auf dem Kontaktlinsenbehälter werde ein Aufkleber aufgebracht, welchem die Spezifikationen der enthaltenen Kontaktlinse zu entnehmen seien. Der Kartonumschlag diene nur dem Versand.

Der Kontaktlinsenbehälter sei für Hygiene und Schutz, der Kartonumschlag als Transportschutz zur sicheren Versendung des Medizinprodukts erforderlich.

Der Kontaktlinsenbehälter und der Kartonumschlag seien Produktbestandteile. Sie gehörten zum Medizinprodukt „Kontaktlinse“ und unterlägen diversen Tests und Nachweisen. Beide könnten weder weggelassen noch einfach ersetzt werden. Auch eine Wiederverwendung sei ausgeschlossen.

Die Antragstellerin hat den Kartonumschlag, die Kontaktlinsenbehälter und den Auszug einer technischen Dokumentation „falco, TD01 Formstabile Kontaktlinsen“ übersandt, welcher die Maße und die Materialarten der Kontaktlinsenbehälter und des Umschlags zu entnehmen sind.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage beigefügten Abbildungen gezeigten

- Schraubbehälter mit weißem Deckel (Maße: Breite / Höhe / Tiefe 26 x 35 x 2 mm, Vertiefung Durchmesser 19 mm) aus Kunststoff mit aufgeklebtem Etikett aus Papier mit dem Schriftzug „falco“ zur Befüllung mit einer formstabilen Kontaktlinse zur Korrektur von Sehschwäche (**„Prüfgegenstand 1“**)

und der

- selbstklebende Umschlag (Maße: Breite / Höhe 162 x 229 mm) aus Pappe mit Sichtfenster aus Kunststoff und mit dem Schriftzug „falco“ zur Befüllung mit zwei formstabilen Kontaktlinsen zur Korrektur von Sehschwäche in je einem Schraubbehälter (**„Prüfgegenstand 2“**), zusammen auch als **„Prüfgegenstände“** bezeichnet.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Der Prüfgegenstand 1 ist eine Verkaufsverpackung, der Prüfgegenstand 2 eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung, die jeweils nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

1. Verpackung von Ware

Die Prüfgegenstände sind jeweils eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Die Prüfgegenstände erfüllen Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf eine beziehungsweise zwei formstabile Kontaktlinsen (nachfolgend je nach Sachverhalt „**Kontaktlinse**“ beziehungsweise „**Kontaktlinsen**“) als Ware.

Der Prüfgegenstand 1 enthält eine formstabile Kontaktlinse und dient damit deren Aufnahme und Schutz.

Der Prüfgegenstand 2 enthält zwei formstabile Kontaktlinsen und ist zu deren Versendung bestimmt. Er dient damit der Aufnahme sowie der Lieferung der Kontaktlinsen.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Der Umstand, dass die Prüfgegenstände der Hygiene, dem Schutz und dem Versand eines Medizinprodukts dienen, steht deren Einordnung als Verpackungen nicht entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Die Prüfgegenstände sind jeweils kein integraler Teil der enthaltenen Kontaktlinsen als Produkt.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“¹. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen den Prüfgegenständen und den Kontaktlinsen, die den Anforderungen der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich.

¹ Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 27. Juli 2021

aa) Gebrauchsgut

Die Kontaktlinsen sind Gebrauchsgüter. Ihre bestimmungsgemäße Nutzung ist das wiederholte Tragen im Auge zur Korrektur einer Sehschwäche über einen längeren Zeitraum. Hierbei bleiben die Kontaktlinsen formstabil und damit unverändert.

bb) Keine Notwendigkeit zum Gebrauch der Ware

Die Prüfgegenstände werden nicht während der gesamten Lebensdauer der Kontaktlinsen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG zu deren Umschließung, Unterstützung oder Konservierung benötigt.

Die Prüfgegenstände sind zum Gebrauch der Kontaktlinsen nicht zwingend erforderlich. Jede Kontaktlinse wird getragen, ohne dass die beiden Prüfgegenstände hierbei von Bedeutung wären.

Auch ist eine Nutzung der Prüfgegenstände mit den Kontaktlinsen während deren gesamter Lebensdauer nicht verkehrsüblich.

Der Prüfgegenstand 1 könnte zwar möglicherweise zur Umschließung und Konservierung der Kontaktlinse weiterverwendet werden, indem er nach der Abgabe an den Endverbraucher zeitweise zu deren Aufbewahrung in Kontaktlinsenflüssigkeit genutzt wird. Eine solche Weiterverwendung wurde allerdings nicht vorgetragen. Auch dürfte es verkehrsüblich sein, dass die Kontaktlinse zwischen ihren Nutzungen vom Nutzer in ein anderes, für die gemeinsame, aber dennoch getrennte Aufbewahrung zweier Kontaktlinsen geeignetes Behältnis gegeben wird. Solche Behältnisse sind in der Regel mit „L“ für Links und „R“ für Rechts zu geordneten Aufbewahrung gekennzeichnet.

Der Prüfgegenstand 2 hat als Versandumschlag bei objektiver Betrachtung und auch nach dem Sachvortrag der Antragstellerin während der Nutzung der Kontaktlinsen zur Korrektur von Sehschwäche keine Relevanz.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung aller Komponenten

Die Prüfgegenstände sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung mit den Kontaktlinsen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Die Prüfgegenstände und Kontaktlinsen sind jeweils Gebrauchsgüter und werden daher nicht verbraucht.

Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, dass eine gemeinsame Verwendung oder gemeinsame Entsorgung der Kontaktlinsen mit einem der beiden Prüfgegenstände vorgesehen ist. Der Begriff „Verwendung“ im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bezieht sich auf die tatsächliche Nutzung durch den Endverbraucher, nicht dagegen auf die Nutzung in Bezug auf eine Ware als Gegenstand eines Handelsgeschäfts.

Beide Prüfgegenstände sind bereits nach dem Sachvortrag der Antragstellerin und auch objektiv nicht zur dauerhaften Nutzung durch den Endverbraucher bestimmt, sondern lediglich zur einmaligen Übergabe an den jeweiligen Kunden.

c) Keine Auswirkungen des Medizinproduktegesetzes auf die Einordnung

Das Vorbringen der Antragstellerin, dass aufgrund der Einordnung der Kontaktlinsen als Medizinprodukt der Klasse IIa für die Prüfgegenstände besondere Anforderungen gelten, führt nicht zu einem anderen Ergebnis.

Unabhängig davon, ob die Prüfgegenstände aufgrund des Gesetzes über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG), nunmehr Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetz (MPGD), tatsächlich besondere Anforderungen erfüllen müssen, sind diese gesetzlichen Vorschriften für die Einordnung der Prüfgegenstände als Verpackungen anhand der Verpackungsdefinition im Verpackungsgesetz irrelevant.

Die Zielsetzungen des Medizinproduktegesetzes und die des Verpackungsgesetzes sind grundlegend verschieden.

Ziel des MPG war es, den Verkehr mit Medizinprodukten zu regeln und dadurch für die Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte sowie die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter zu sorgen (§ 1 MPG). Die Nachfolgeregelung, das MPGD, dient der Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, (...), deren Zweck es ist, Regeln für das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt und die Inbetriebnahme von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Medizinprodukten (...) festzulegen (Artikel 1 Absatz 1 (EU) 2017/745). Nach den Erwägungsgründen der Verordnung soll durch sie ein „Rechtsrahmen für Medizinprodukte geschaffen werden, der ein hohes Niveau an Sicherheits- und Gesundheitsschutz gewährleistet, (...)“ und „hohe Standards für die Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten“ festlegt.

Ziel der für Medizinprodukte geltenden Regelungen ist damit insbesondere die Sicherheit von Medizinprodukten und der Gesundheitsschutz der Anwender. Sie sind Verbraucherschutznormen, mit denen keine verpackungsrechtlichen Wertungen oder Schlussfolgerungen verbunden sind.

Das Verpackungsgesetz ist dem gegenüber ein dem Kreislaufwirtschaftsrecht zuzuordnendes Spezialgesetz, das für den Bereich der Verpackungen die Produktverantwortung im Sinne des § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes konkretisiert. Mit dem Verpackungsgesetz hat „der Gesetzgeber seine ökologischen und abfallwirtschaftlichen Ziele als Rechtsnorm formuliert“ (Stroetmann in Flanckerka/Stroetmann/Hartwig, Verpackungsgesetz-Kommentar, 5. Auflage 2020, Seite 59; vgl. dazu auch BT-Drucksache 18/11274, Seite 78).

Wechselwirkungen der gesetzlichen Vorschriften für Medizinprodukte als Verbraucherschutznormen mit abfallrechtlichen Vorschriften, insbesondere mit dem Verpackungsgesetz, sind weder intendiert noch ergeben sich diese aus Rechtsvorschriften.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand 1 ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG. Der Prüfgegenstand 2 ist eine Verkaufsverpackung in Gestalt der Versandverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG insbesondere Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Als Verkaufsverpackungen gelten auch Versandverpackungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG, also Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des VerpackG ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf die Kontaktlinsen ist das Produktblatt 18-000-0200 für Kontaktlinsen in der Produktgruppe Gesundheit (Produktgruppennummer 18-000) anwendbar, welches Kontaktlinsen aus Materialien aller Art erfasst.

Gemäß dem Produktblatt 18-000-0200 fallen Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen jeglichen Packstoffs und in jeglicher Ausprägung bzw. Form („aller Art“) von Kontaktlinsen typischerweise in Privathaushalten an.

a) Prüfgegenstand 1 ist eine Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand 1 bildet zusammen mit der in ihm enthaltenen Kontaktlinse eine Verkaufseinheit aus Verpackung (Schraubbehälter mit weißem Deckel) und Ware (eine Kontaktlinse), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Dosen aus Kunststoff sind im Produktblatt 18-000-0200 als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen von Kontaktlinsen ausdrücklich genannt.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von Kontaktlinsen lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand 1 dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis des Anbietens bzw. Inverkehrbringens erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Kontaktlinsen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Verpackung (Schraubbehälter mit weißem Deckel) und Ware (eine Kontaktlinse) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

b) Prüfgegenstand 2 ist eine Versandverpackung

Der Prüfgegenstand 2 ist bei Befüllung mit zwei Kontaktlinsen in je einem Schraubbehälter zu deren anschließendem Versand eine Verkaufsverpackung in Gestalt einer Versandverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 Buchstabe b VerpackG.

Der Prüfgegenstand 2 wird nach dem Sachvortrag der Antragstellerin zufolge anlässlich einer Bestellung befüllt, um Ware, konkret zwei Kontaktlinsen, an einen Kunden zu versenden. Er wird hierbei anlassbezogen zum Versand von Waren verwendet und ist daher kein Teil einer feststehenden Verkaufseinheit.

Versandverpackungen von Kontaktlinsen aus PPK (Papier/Pappe/Karton) sind im Produktblatt 18-000-0200 ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verpackungen aufgeführt, und zwar unabhängig von der Stückzahl der enthaltenen beziehungsweise versandten Kontaktlinsen („aller Art“).

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Versandverpackungen von Kontaktlinsen lässt damit den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie der Prüfgegenstand 2 typischerweise an den Endverbraucher gesandt werden.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis von der abstrakt zu bestimmenden typischen Verwendung erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler versandt wird, die Kontaktlinsen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob der Versand der Ware (Kontaktlinsen) in der Versandverpackung (Umschlag mit Sichtfenster) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – an diejenigen Abnehmer erfolgt, die die Ware nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

Die Gesamtmarkt Betrachtung ist erforderlich, um eine konsistente Einordnung gleichartiger Verpackungen und damit eine einheitliche, gleichförmige Gesetzesanwendung zu gewährleisten, die die Gleichbehandlung der Hersteller im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes sicherstellt.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen, auch solche in Gestalt von Versandverpackungen, besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen gemäß § 3 Absatz 11 Sätze 2 und 3 VerpackG.

Die Prüfgegenstände fallen nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 18-000-0200 in der Produktgruppe Gesundheit (Produktgruppennummer 18-000) fallen Verkaufsverpackungen und Versandverpackungen von Kontaktlinsen typischerweise in Privathaushalten an.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde bezogen auf Verkaufsverpackungen und Versandverpackungen von Kontaktlinsen in jeglicher Ausprägung/Form und aus jeglichem Material ein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass jeweils eine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt. Dies gilt auch für Verkaufsverpackungen und Versandverpackungen von Kontaktlinsen anderer Füllgrößen, und zwar unabhängig von deren individuellen Abmessungen und deren individueller Gestaltung. Entsprechend sind alle Verkaufsverpackungen und Versandverpackungen von Kontaktlinsen systembeteiligungspflichtig.

Etwaige Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie zum Beispiel Papierstreifen zum Schutz der Klebefläche des Umschlags, Aufkleber mit Spezifikationen der Kontaktlinse), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand 1



Prüfgegenstand 1, Unterseite



Prüfgegenstand 2

